



13.3.2023

Initiative #kinderbrauchenprofis  
kontakt@kinderbrauchenprofis.at  
www.kinderbrauchenprofis.at

## Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des STKBBG 2019

---

### § 3 – Zusatz



Die Möglichkeit, dass Krippenkinder, die maßgebliche Entwicklungsverzögerungen aufweisen, bis zum 4. Lebensjahr in der Kinderkrippe verbleiben dürfen, sehen wir als „getarnte Inklusionshandlung“, die nicht zu Ende gedacht wurde. Inklusion kann nur dann funktionieren, wenn auch die notwendigen Ressourcen und Rahmenbedingungen angepasst werden. Nur ein Kind länger in der Kinderkrippe zu belassen, ohne gleichzeitig eine Unterstützung und Förderung durch ein IZB-Team und/oder einer 1:1-Betreuung zu erhalten, sowie ein entwicklungsverzögertes Kind mit dem Faktor 1 zu bewerten, kann nicht die Lösung sein. Hier kommt es zu einer **zusätzlichen Belastung** der Gruppe und des Personals.

---

### § 14 – Änderung Absatz 2 lit b



Wir begrüßen die schrittweise **Senkung der Kinderhöchstzahlen in den Kindergärten** sowie die einhergehende **Wahlmöglichkeit** für die Erhalter (vor allem in urbanen und zuzugsstarken Gemeinden) alternativ dazu in den bestehenden Gruppen mit bis zu 25 Kindern eine zusätzliche KinderbetreuerIn beschäftigen zu müssen. Somit kann nach dem tatsächlichen örtlichen Bedarf entschieden und variiert werden. Durch die Änderung der Kinderhöchstzahlen wird bis 2028 der wissenschaftlich empfohlene Personal-Kind-Schlüssel (1:7) noch immer nicht erreicht, wir sehen jedoch die schrittweise Reduktion der Kinderzahl bzw. den Einsatz einer zusätzlichen BetreuerIn als schrittweise Qualitätssteigerung und empfinden es als eine wichtige Verbesserungsmaßnahme, die das Personal zukünftig direkt entlasten wird.



Im Sinne einer Entlastung des Personals konnten wir jedoch **keine Verbesserungen** des Personal-Kind-Schlüssels in den anderen Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Alterserweiterte Gruppen, Heilpädagogische Kindergärten etc.) erkennen. Auch hier ist die Belastung für das Personal aufgrund der hohen Kinderzahlen sehr groß. In den **Kinderkrippen** schlagen wir eine Erhöhung des Faktors für 0-2jährige auf 2 Punkte vor und für § 17 Abs. 3 lit a eine zweite Person aus dem pädagogischen Hilfspersonal ab dem 8. Kind. Dass weiterhin erst ab dem 12. Kind/Faktor eine 3. Person in der Kinderkrippe erforderlich ist, ist nach wie vor belastend für das Personal und von einem empfohlenen Personal-Kind-Schlüssel von 1:3 weit entfernt. Häufig sind eine PädagogIn und eine BetreuerIn für bis zu 11 Kinder verantwortlich. Wenn hauswirtschaftliche Arbeiten (Jause, Mittagessen) während des Kinderdienstes zu erledigen sind, oder ein Kind gewickelt/umgezogen wird, ist die PädagogIn oftmals mit allen / allen anderen Kindern alleine in der Gruppe.

---

### § 14 Zusatz Absatz 8



Ebenfalls positiv sehen wir die rechtliche Vorgabe in Absatz 8, dass bei einer geringfügigen Überschreitung der Kinderhöchstzahl in Kindergärten eine Beschäftigung einer zusätzlichen KinderbetreuerIn **verpflichtend** ist.



Allerdings ist anzumerken, dass die verpflichtende Beschäftigung einer zusätzlichen KinderbetreuerIn bei Überschreitung der Kinderhöchstzahl nur für den Kindergarten ausformuliert wurde. Bei Überschreitungen in Kinderkrippen, Alterserweiterten Gruppen, Heilpädagogischen Kindergärten u.ä. ist nicht erkennbar bzw. nicht angedacht, dass diese Überschreitungen entfallen oder zusätzliches Personal beschäftigt werden muss.

---

### § 15 – Zusatz

Dieser Absatz gehört unserer Meinung nach **genauer ausdefiniert**. Im Gesetzestext werden die Begriffe „Bedarfsfall“ sowie „Tages- und Wochenrandzeiten“ verwendet. Im Erläuterungstext wird von einer Kernzeit (8:30-14:30) geschrieben. Wir fragen uns, was ein Bedarfsfall ist, wer diese „Kernzeit“ definiert, ob diese pauschal für alle Einrichtungsarten gilt, und ob diese Zeiten auch gelten, wenn bereits vor 8 Uhr alle Kinder anwesend sind, oder in Ganztagesgruppen der Bedarf einer „Kernzeit“ bei 16 Uhr liegt. Wir sehen dieser Möglichkeit kritisch entgegen. Werden beispielsweise – wie es bereits jetzt möglich ist (§ 15 Abs. 2) – im Zuge von Krankenständen oder Personalausfällen Gruppen mit der geforderten Personalausstattung zusammengelegt, ist es durchwegs eine zweckmäßige Ausnahmeregelung.



Sollte diese Flexibilisierung zu einer häufigen oder dauerhaften Gruppenzusammenlegung führen, finden wir diese Regelung **bedenklich**. Einerseits nimmt man den Kindern die Sicherheit und das Wohlbefinden in „ihrer Gruppe“ und es fehlt ihnen die Stabilität zu ihren Bezugspersonen, die sie in ihrer Stammgruppe haben, wenn sie stattdessen andauernd in „Sammelgruppen“ mit wechselndem Personal zusammengefasst werden. Auch der Austausch, den die gruppenführenden ElementarpädagogIn im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern hält, leidet darunter, wenn man sich nicht mehr persönlich trifft und das Kind gruppenfremdem Personal übergeben wird. Für den Abbau von Überzeiten erscheint diese Lösung für Erhalter attraktiv, unserer Meinung nach ist es für das Personal jedoch sehr unattraktiv, wenn man ständig früher nachhause geschickt wird und dadurch Minusstunden ansammelt und keine fixen Dienstzeiten hat bzw. nicht weiß, wie lange man am heutigen Tag arbeiten muss. Eine Anordnung zur Gruppenzusammenlegung mit der gleichzeitigen Anordnung zum Stundenabbau (Minusstunden) muss rechtlich geprüft werden, da diese nicht genau ausdefinierte „Bedarfsfallregelung“ den Beruf vor allem für das Personal, das nachmittags arbeitet, unattraktiv macht.

---

### § 17 – Änderung Absatz 1

Diese Änderung erscheint sinnvoll, wenn die unter § 15 Abs. 2 geltenden Kinderhöchstzahlen eingehalten werden müssen und diese Änderung – wie bereits im vorherigen Punkt erwähnt – nicht dazu benutzt wird, um dem Personal täglich flexible Dienstzeiten aufzuerlegen und diese Zusammenlegungen nicht zu ungewollten Minusstunden führen.

---

### § 17 – Zusatz Absatz 3a



Es lässt sich nicht sofort erkennen, dass die beiden beschriebenen Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine **Qualitätsverschlechterung**, die die Gruppenführung durch eine pädagogische Hilfskraft gesetzlich möglich macht.

---

## § 24 – Änderung Absatz 2



Wir sind schockiert ob der Umformulierung des Gesetzestextes! Die Pflicht des Erhaltes – unverzüglich für Vertretung zu sorgen – abzuschaffen und eine Minderausstattung mit nur 1 Person für eine Kindergartengruppe gesetzlich zu erlauben, grenzt an Fahrlässigkeit. Es ist **unverantwortlich**, einer einzigen Person (im schlechtesten Fall irgendeiner „Aufsichtsperson“) tage- oder wochenlang die Verantwortung für eine Kindergartengruppe zu übertragen. Es ist für uns unverständlich, dass man im Zuge der Novellierung des Gesetzes von Verbesserung der Rahmenbedingungen und mehr Qualität in der Elementarpädagogik spricht und dann so eine Änderung ins Gesetz schreiben möchte. Diese Entlastung der Erhalter führt zu einer **direkten Belastung des Personals und der Kinder** und es handelt sich nur mehr um „Beaufsichtigung“. Von Bildungsauftrag, Kinderschutz, Sicherheit, Geborgenheit, Aufsichtspflicht, individueller Förderung, Beobachtung oder Wahrung der persönlichen Bedürfnisse kann man in solch einem Fall nicht mehr sprechen.

Einer Leitung zu erlauben, über eine personelle Minderausstattung – die die Vorgaben in § 17 bewusst unterschreitet – zu verfügen, macht sie im Schadensfall strafrechtlich belangbar. Hier werden die Pflichten des Erhaltes der Leitung aufgebürdet und bringen sie in Bedrängnis, da einerseits der Erhalter für einen Zeitraum von 6 Wochen keine Vertretungen organisieren muss und der Betrieb trotzdem durch Minderausstattung aufrecht erhalten bleiben kann.

Zusätzlich sollen auch noch die bestehenden kurzfristigen Möglichkeiten der Überbrückung bei Personalausfällen (Gruppenzusammenlegung, provisorische Weiterführung durch eine BetreuerIn für max. 3 Wochen und Stilllegung der Gruppe bei nicht fristgerecht erfolgter Vertretung) aus dem Gesetz gelöscht werden.

Das Personal bei Krankenständen, Fortbildungen, etc. im Regen stehen zu lassen und noch mehr zu belasten, kann nicht Sinn und Zweck dieser Änderung sein. Es braucht einen ausreichenden Vertretungspool (träger- oder gemeindeübergreifend) und keine Löschung der gesetzlichen Vertretungspflicht.

---

### FAZIT

Die Gesetzesnovelle des StKBGG 2019 enthält die neuen Berufsbezeichnungen, **etwas an Verbesserung** (schrittweise Senkung der Kinderhöchstzahlen in den Kindergärten, Überschreitungen im Kindergarten nur mit zusätzlicher KinderbetreuerIn), **einiges an Flexibilität für die Erhalter** und eine **empörende Änderung der Vertretungsregelung**.

Maßnahmen, die den Beruf attraktivieren und dem Personalmangel entgegenzutreten könnten, fehlen. Viele Punkte sind noch offen bzw. unbearbeitet geblieben:

- Überschneidungszeit von PädagogInnen (nur freiwillige Maßnahme, Aufzahlung von €300/Monat/Gruppe, nur in STKBFG 2019 verankert)
- Überschneidungszeit von BetreuerInnen / Auslagerung Reinigungs- und Küchentätigkeiten (Haupttätigkeit muss der Kinderdienst sein)
- Verbesserung des Personalschlüssels in allen Einrichtungsarten (dringendst in Kinderkrippen)
- Verstärkungspool
- Aufbau weiterer IZB-Teams/Multiprofessionellen Teams
- Erweiterung der Leitungsfreistellung (ab der 4. Gruppe 75%, ab der 5. Gruppe 100%)
- Abschaffung der Überschreitung der Kinderhöchstzahl (ohne zusätzliches Personal, vorerst nur für den Kindergarten angedacht)
- Verpflichtende Vorbereitungswoche
- Einheitliche und gerechte Entlohnung (Mindestlohn für BetreuerInnen ist eine Zumutung, Verdienst von Gemeindevertragsbediensteten ElementarpädagogInnen ist österreichweit am schlechtesten)
- Komplette Anrechnung von Vordienstzeiten (Trägerunabhängig)